In Gemeinden o h n e Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde: 2111 Harmannsdorf
Postleitzahl

Kirchengasse 5
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)**

Bezeichnung:	*Adresse:*	*Verbotszone usw.:*		
Sprengel 1 - Harmannsdorf	Pfarrheim, Kirchenplatz 1	20 m	Wahlzeit:	07:00 bis 15:00 Uhr
Sprengel 2 - Hetzmannsdorf	Gemeindekanzelei Dorfstraße 1	20m	Wahlzeit:	09:00 bis 12:00 Uhr
Sprengel 3 - Kleinrötz	Gemeindezkanzlei, Hauptstraße 22	20m	Wahlzeit:	09:00 bis 12:00 Uhr
Sprengel 4- Mollmannsdorf	Feuerwehrhaus, Florianigasse 19	20m	Wahlzeit:	09:00 bis 12:00 Uhr
Sprengel 5 - Obergänserndorf	Pfarrhof, Kirchengasse 11	20m	Wahlzeit:	08:00 bis 13:00 Uhr
Sprengel 6 - Seebarn	Gemeindekanzlei, Schloßstraße 6	20m	Wahlzeit:	09:00 bis 12:00 Uhr
Sprengel 7 - Würnitz	Kindergarten, Bachgasse 2	20m	Wahlzeit:	08:00 bis 13:00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von..... bis ..... Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten:**
   a) **jede Art der Wahlwerbung,** insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
   b) **jede Ansammlung von Personen,** sowie
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

MARKTGEMEINDE Bezirk Korneuburg HARMANNSDORF

Kundmachung angeschlagen am 23.04.2024

abgenommen am 10.06.2024

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.